

(4) Die Partner haben im Direktvertrag die Teilung der verfügbaren Großhandelsspanne zu vereinbaren. Grundlage für die Teilung bilden die von den Partnern übernommenen zusätzlichen Verpflichtungen.

(5) Dem am Sitz des Lieferers zuständigen Konsumhandelsbetrieb Obst, Gemüse, Speisekartoffeln ist vom Besteller für die Mitwirkung bei der Organisation oder Durchführung des Direktbezuges aus der Handelsspanne eine angemessene Vergütung zu zahlen. Inhalt und Umfang der Leistungen und die Vergütung sind zu vereinbaren. Diese Vereinbarung ist nicht Bestandteil des Direktvertrages; sie ist diesem jedoch beizufügen.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Lieferungen an Betriebe der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie und Sonderbedarfsträger. In diesem Falle ist nur der Vertragspreis (Erzeugerpreis) zu zahlen.

§12

Transport und Transportkosten

(1) Die Partner vereinbaren im Vertrag, welches Transportmittel angewendet werden soll. Im Interesse eines optimalen Transports sollen rationelle Transportarten vertraglich vereinbart werden.

(2) Unmittelbar verderbgefährdete Erzeugnisse dürfen ohne Zustimmung des Bestellers nicht versandt werden.

(3) Werden verschiedene Erzeugnisse oder Qualitäten lose oder verpackt im selben Transportmittel verladen, ab sind diese sichtbar und transportsicher voneinander abzugrenzen.

(4) Die Transportkosten trägt nach den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen der Besteller. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

(5) Der Lieferer ist verpflichtet, die Beladung an der vereinbarten Beladestelle zu sichern. Weicht der Lieferer davon ab, so ist er verpflichtet, dem Besteller den Mehraufwand an Transportkosten zu erstatten.

(6) Versendet der Lieferer die Erzeugnisse ohne Zustimmung des Bestellers mit einem anderen als dem im Vertrag vereinbarten Transportmittel und entstehen dadurch höhere Transportkosten, so hat der Lieferer dem Besteller den Mehraufwand zu erstatten.

§13

Leistungsort und Versanddisposition

(1) Leistungsort ist der Sitz des Bestellers oder ein von ihm benannter anderer Ort. Der Lieferer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Erzeugnisse bis zur Entgegennahme durch den Besteller am Leistungsort. Der Besteller hat die zügige Entgegennahme der Erzeugnisse am Leistungsort zu gewährleisten.

(2) Die Versandanschrift ist im Vertrag zu vereinbaren. Wünscht der Besteller, daß an verschiedene Empfangsanschriften geliefert wird, so ist im Vertrag zu vereinbaren, daß der Besteller Versanddispositionen gibt.

(3) Die Versanddisposition ist spätestens 2, bei Bahnversand 4 Werktage vor Beginn der Leistungsfrist zu erteilen.

(4) Geht die Versanddisposition dem Lieferer nicht rechtzeitig zu, so kann er an die ihm bekannte Empfangsanschrift liefern.

§ 14

»

Mängelanzeige

(1) Stellt der Besteller bei Entgegennahme der Erzeugnisse Abweichungen von den Mengen- oder Qualitätsangaben des Lieferscheines oder Abgangsgutachtens fest, so hat er innerhalb von 6 Stunden nach Eingang der Lieferung telegrafisch oder fernschriftlich Mängelanzeige zu erstatten. Erfolgt der Eingang der Lieferung zwischen 20.00 Uhr und 2.00 Uhr, so ist die Mängelanzeige bis 8.00 Uhr aufzugeben. Die Mängelanzeige hat zu enthalten:

- Erzeugnis und Abgangsort
- Nummer des Transportmittels und des Begleitpapiers
- Eingangszeit
- Art der festgestellten Mängel.

(2) Der Besteller hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Stunden nach Eingang der Lieferung, über die beanstandeten Erzeugnisse von einem bestätigten Gutachter ein Empfangsgutachten anfertigen zu lassen. Wird nur die Menge beanstandet, genügt das Massenfeststellungsprotokoll eines bestätigten Wägers unter Beifügung der Wiegekarten bzw. Wiegelisten.

(3) Die im Abs. 2 genannten Unterlagen sind innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Lieferung an den Lieferer abzusenden, soweit die Partner keine andere Frist vereinbart haben.

(4) Bei Frostschäden ist außer dem Empfangsgutachten unverzüglich nach der Entfrostung, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Lieferung, ein Entfrostungsgutachten anzufertigen und an den Lieferer abzusenden. Eine andere Frist kann in Ausnahmefällen vereinbart werden.

§ 15

Pflichten der Partner nach der Mängelanzeige

(1) Erkennt der Lieferer die Mängelanzeige nicht an, so ist er berechtigt, die beanstandeten Erzeugnisse am Empfangsort zu überprüfen. Er hat dies dem Besteller unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 6 Stunden nach Eingang der Mängelanzeige unter Angabe des Zeitpunktes der Überprüfung mitzuteilen. Geht die Mängelanzeige dem Lieferer nach 17.00 Uhr zu, so verlängert sich die Frist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages. Geht die Mitteilung dem Besteller nicht innerhalb dieser Frist zu, so gilt die Mängelanzeige als anerkannt.

(2) Der Besteller hat die beanstandeten Erzeugnisse bis zu dem mitgeteilten Zeitpunkt der Überprüfung bereitzuhalten, sofern sie nicht unmittelbar durch Verderb bedroht sind. Der Lieferer kann bei der Überprüfung ein Schiedsgutachten verlangen.

(3) Erkennt der Besteller bereits zum Zeitpunkt der Mängelanzeige, daß der Zustand der beanstandeten Erzeugnisse um mehr als die nachstehenden Toleranzen von den Angaben des Lieferscheines abweicht, so hat er unverzüglich, spätestens innerhalb der Frist gemäß § 14 Abs. 2 ein Schiedsgutachten anfertigen zu lassen.